

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M/S VisuCom GmbH, Stand 1.8, gültig ab 20. Mai 2011

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der M/S VisuCom GmbH (nachfolgend MSVC genannt) und einem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern und/oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn die MSVC GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2. Angebote

2.1 Die Angebote von MSVC sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Angebotsbestätigung/ Bestellung von MSVC zustande.

2.2 Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die Angebotsbestätigung/Bestellung von MSVC maßgebend in Verbindung mit den darin aufgeführten Anlagen.

2.3 Soweit zu dem Angebot Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. oder Computerdateien in denen Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. dargestellt werden gehören, sind geringfügige Änderungen möglich, so dass sie insofern nur annähernd gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. MSVC behält sich an dem Angebot mit den zugehörigen Unterlagen ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwirklichung durch Dritte ist nicht zulässig. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an MSVC erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.4 MSVC behält sich das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale an dem jeweils beschriebenen oder abgebildeten Seiten bzw. Entwürfen jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behält sich MSVC das Recht der Berichtigung vor.

3. Vertragsannahme

Der Auftraggeber ist an seinen Vertragsantrag vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn MSVC die Annahme des Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt, die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben oder mit der Ausführung der Leistung bzw. der Lieferung begonnen oder wenn der Auftraggeber die erste Rechnung beglichen hat.

4. Beigestellte Bild-, Video- sowie Tonaufnahmen

Für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit von Werbeaussagen, Produkt- und Dienstleistungsbeschreibungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollten in Webseiten, Bild-, Video- sowie Tonaufnahmen enthalten und dargestellt sein, obliegt es dem Kunden die Rechtsunbedenklichkeit (GEMA, Copyright oder das Recht der Verwendung für eingetragene Warenzeichen etc.) für die Veröffentlichung in geeigneter Form selbst herzustellen und bei Streitigkeiten nachzuweisen. Es wurde und wird von MSVC zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit der Verwendung durch den Kunden geprüft, sie wird mit der Auftragserteilung als gegeben angenommen.

5. Eigentumsvorbehalt von MSVC erstellter Bild-, Video- und Tonaufnahmen und Softwareprodukte

Die Rechte an der Darstellung und der Namengebung der Softwareprodukte, dem Programmcode, dem Seitenlayout, den Ideen, von MSVC erstellten Grafiken, von MSVC erstellten Fotos, von MSVC erstellten Videos und Tonaufnahmen liegen ausschließlich bei MSVC und können nicht an Dritte übertragen werden. Vervielfältigungen, Änderungen oder wie auch immer geartete Verwertung sind nur nach Rücksprache mit MSVC gestattet.

Nach Zahlung des vollen Kaufpreises gehen die Rechte des Seitenlayouts, von MSVC erstellten Grafiken, von MSVC erstellten Fotos, von MSVC erstellten Videos und Tonaufnahmen des im Angebot beauftragten Projektes auf den Kunden über. Dieser ist frei in der Verwertung der Rechte gegenüber Dritten.
Der Kunde erwirbt keine Rechte am Programmcode, der Darstellung und der Namensgebung der Softwareprodukte.

6. Software, Individualprogramme

An von MSVC erstellten Softwareprodukten (z. B.: Java-Programme, CGI-Scripte) erwirbt der Kunde von MSVC im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software für seine Firma.
Er darf die Software oder Teile davon weder für Zwecke Dritter nutzen, noch ohne Zustimmung von MSVC Dritten Einblick in die Unterlagen gestatten, die ihm von MSVC zur Verfügung gestellt werden. Der Weiterverkauf der Software oder Teile davon durch den Kunden an Dritte ist nicht erlaubt.
Der Kunde hat weiterhin nicht das Recht, Kopien der Software oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen oder von Teilen davon herzustellen, herstellen zu lassen, an Dritte auszuhändigen oder Dritten die Möglichkeit der Kenntnis zu verschaffen. Er ist außerdem verpflichtet, bei einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer nach Ablauf dieser die Software und Dokumentation an MSVC zurückzugeben. Bei Austausch von Software und Dokumentation hat er die alten Fassungen gleichermaßen an MSVC zurückzugeben, oder diese zu vernichten.

7. Gewährleistung

7.1 MSVC übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Software und die Internetseiten die in der Programmbeschreibung aufgeführten Leistungen erbringen. Der Kunde bestätigt, dass die Leistungen des zu liefernden Programms und der Internetseiten für die von ihm geplante Anwendung ausreichend sind.

7.2 MSVC übernimmt insoweit die Gewähr dafür, dass Software und Internetseiten bei ihrer Lieferung nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Programmbeschreibung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. MSVC macht keinerlei Zusagen über eine Leistungsfähigkeit des Programms und der Internetseiten über den in der Programmbeschreibung enthaltenen Umfang hinaus.
Eigenschaften des gelieferten Programms gelten nur dann als zugesichert, wenn sie in der Programmbeschreibung ausdrücklich genannt werden oder wenn MSVC mit dem Kunden eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung schriftlich getroffen hat. Die Haftung von MSVC für diese Eigenschaft entfällt, wenn eine durch den Kunden zu vertretende Änderung der Software oder der Internetseiten vorgenommen wurde.

7.3 Sollte das Programm oder die Internetseiten von Leistungsmerkmalen der Programmbeschreibung abweichen und teilt der Kunde dies schriftlich in nachvollziehbarer Form mit, behebt MSVC binnen angemessener Frist kostenlos die entsprechenden Mängel, sofern sie nicht auf eine falsche Handhabung des Programms oder der Internetseiten nach der Übergabe an den Kunden zurückzuführen sind und der Kunde keine Manipulationen irgendwelcher Art an dem Programm oder den Internetseiten vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

7.4 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von MSVC entweder durch Nachbesserung, oder durch entsprechende Ersatzlieferung. Tritt in dem von MSVC zur Verfügung gestellten Programm oder Internetseite mehrmals derselbe Fehler auf, stehen MSVC zwei Nachbesserungsversuche zu, um das Programm in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Handelt es sich um verschiedene Fehler, hat der Kunde MSVC dreimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Wird der Mangel im Sinne von 7.1. durch die Nachbesserungsversuche von MSVC nicht behoben, kann der Kunde nach seiner Wahl seine Zahlungsverpflichtung in dem Verhältnis, in dem zum Zeitpunkt des Verkaufes der Wert des Programms oder der Internetseite in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Wert gestanden hätte, reduzieren, oder aber die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Mängel, die auf eine Verletzung der Anzeigepflicht durch den Kunden oder eine unsachgemäße Behandlung der Software oder der Internetseiten zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
Die Gewährleistung entfällt weiterhin, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Programme oder Internetseiten ändert, erweitert, beschränkt, die Hardware wechselt oder ansonsten in die Software oder Internetseiten direkt oder indirekt eingreift. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Freischalten der Seiten auf dem Server des Kunden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern der Vertragspartner kein Kaufmann laut HGB ist. Möchte der Kunde Software und Internetseiten eigenständig auf seinem Server freischalten, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe der Software und Internetseiten an den Kunden.

7.5 Kann nach entsprechender Meldung durch den Kunden ein Mangel nicht festgestellt werden, hat der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen, wenn lediglich ein fehlerhafter Gebrauch der Programme oder der Internetseiten oder sonstige nicht von MSVC zu vertretende Störungen vorlagen. Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Programme oder Internetseiten ändert, erweitert oder sonstige Manipulationen an der Software vornimmt oder diese nicht sachgerecht gebraucht. Werden durch Änderungen herstelleregebener Basis-Software (Betriebssystem) Programmanpassungen erforderlich, geht dies nicht zu Lasten von MSVC.
Der Kunde hat gegenüber MSVC keinen Anspruch auf eine entsprechende Abänderung, Fortschreibung oder Ergänzung der Software. Dies stellt keinen Fehler der Software oder der Internetseiten dar.

7.6 Das Recht des Anwenders auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Anwendungen nach § 634 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Vorbehaltsrecht

8.1 Sämtliche Programmanpassungen, Programmveränderungen oder ähnliche Arbeiten an den Programmen sind von MSVC vorzunehmen. Anpassungen von HTML-Masken können vom Kunden vorgenommen werden.

8.2 Verändert der Kunde selbst oder durch Dritte das Programm, so ist MSVC berechtigt, den Vertrag außerordentlich – fristlos zu kündigen. MSVC ist im übrigen – ob Kündigung oder nicht – nicht verpflichtet, die durch die Maßnahmen des Kunden aufgetretenen Mängel zu beheben.

8.3 Soweit Mängel durch unsachgemäße Handhabung oder durch Fehler bei der Bedienung seitens des Kunden hervorgerufen werden oder durch fehlerhafte Veränderung von HTML-Masken, so sind die Behebung der Mängel zu erbringenden Leistungen nicht mit der Vergütung aus diesem Vertrag abgegolten, sondern werden nach Aufwand gemäß der seitens MSVC gültigen Preisliste berechnet.

9. Haftung und Schadenersatz

MSVC haftet, unbeschadet der Regelung in Ziffer 7, nur einmalig für die von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00. Eine Haftung von MSVC für Mangelfolgeschäden, nicht vorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung auf Euro 10.000,00 hat Wirkung für sämtliche Vertragserfüllungs- und Schadenersatzansprüche. Auch Folgeschäden und Schadenersatzansprüche Dritten werden von der Haftungsbegrenzung erfasst.
Paragraph 9 findet bei Vertragspartnern, die kein Kaufmann laut HGB sind, keine Anwendung.

10. Besondere Pflichten von MSVC

MSVC verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und erklärt sich bereit auf Wunsch des Kunden, von den Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch bestehen, nachdem die Leistungen durch MSVC ordnungsgemäß erbracht wurden.

11. Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde benennt mindestens eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern von MSVC während der betrieblich üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Diese Kontaktperson muss ermächtigt sein, im Namen des Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Fortführung und Durchführung des Auftrages notwendig sind.

12. Mitwirkungspflichten

12.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektororganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne, Informationsmaterial, Texte und Grafiken in digitaler Form) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erfolgreicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.
Wird vom Kunden die Erstellung der digitalen Datenformate anhand vorliegender Unterlagen, Grafiken und Broschüren in der Konzeption erwünscht, so werden diese in Standardformaten sowie in den zur Publikation im Internet (hier: World Wide Web) üblichen Formaten durch MSVC erstellt und zur Verfügung gestellt.

12.2 Sofern MSVC dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

12.3 Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

12.4 Schuldet MSVC auch die Installation der Software, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für einen benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

12.5 Als Datenformate für die Bereitstellung der bereits vorhandenen Daten werden zwischen MSVC und dem Kunden die folgenden Standardformate vereinbart:

1. **Textdateien** MS-Word (.doc), ASCII (.txt) oder RichText Format (.rtf)
2. **Grafikdateien** Windows Bitmap (.bmp), Windows Meta File (.wmf), CompuServe Graphics Interchange Format (.gif), Tagged Image Format (.tif), Portable Network Graphics (.png)

13. Nachträgliche Änderungswünsche

13.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss MSVC nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit der Programmherstellung zugrundegelegten Konzeption oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

13.2 MSVC steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von MSVC für die Gesamtherstellung kalkulierten Vergütungssatz. MSVC ist zur Offenlegung seiner Kalkulation nicht verpflichtet.

14. Quellcodeübergabe und Weiterverwertung

14.1 MSVC ist zur Überlassung der erstellten Webseiten (Software) in der Konzeption festgelegten Seitenbeschreibungssprache verpflichtet. Die Software, basierend auf einer SQL-Datenbank, darf nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vom Kunden weiterverwendet werden, solange die vereinbarten Wartungsgebühren oder monatlichen Pauschalen weiter entrichtet werden. Der Quellcode wird nicht ausgeliefert, wird jedoch auf einer CD-ROM dokumentiert und ist auf den gängigen SQL-Servern lauffähig. Eine Liste der unterstützten Betriebssysteme kann bei MSVC angefordert werden.

14.2 Für Programme und Programmteile (Scripts) zur interaktiven Steuerung der Webseiten verbleibt das ausschließliche Weiterverwertungsrecht bei MSVC. Dem Kunden wird für diese Programmteile ein auf die Darstellung der Webseiten auf einem Webserver beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt (Nutzungslizenz).

15. Abnahme

15.1 Die Abnahme erfolgt nach der Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden oder auf der Hardware des vom Kunden bestimmten Serviceproviders sowie der Ersteinweisung. Dieser Abnahmestand wird dokumentiert auf einer CD-ROM.

15.2 Nach der Installation des Programms weist MSVC durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach.

15.3 Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

15.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. MSVC kann zur Angabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

15.5 Die Abnahme gilt durch den Kunden als automatisch erteilt, spätestens 14 Tage nach Verwendung der Software-Lizenzen und Individual-Programmierungen in der Echtumgebung des Kunden.

16. Rücktrittsrecht

16.1 MSVC behält sich das Recht vor, ohne Angaben besonderer Gründe, vom Vertrag zurückzutreten, wenn pornographische und/oder gewaltverherrlichende Inhalte auf den Internetseiten dargestellt werden sollen. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden aus diesem Rücktrittsrecht entsteht nicht. Bereits erbrachte Leistungen von MSVC, die bis zur schriftlichen Rücktrittserklärung erfolgt sind, werden wie vereinbart abgerechnet.

16.2 MSVC behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Kunden länger als vier Wochen mit mehr als 500 Euro in Zahlungsverzug ist. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden aus diesem Rücktrittsrecht entsteht nicht. Bereits erbrachte Leistungen von MSVC, die bis zur schriftlichen Rücktrittserklärung erfolgt sind, werden wie vereinbart abgerechnet.

17. Preise und Zahlungen

Bei den von MSVC berechneten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Zu diesem Preis kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung zwischen MSVC und dem Kunden sind die Zahlungen bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der MSVC GmbH zu leisten. 50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung werden mit Beginn der Arbeiten an dem Auftrag fällig. Die restlichen 50 % werden nach erfolgter Abnahme oder nach Beendigung des Projekts fällig. Bei Vertragspartnern, die laut HGB kein Kaufmann sind, wird die Vergütung nach der Abnahme fällig.

Gegen die Ansprüche von MSVC kann der Kunde nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Sofern der Vertragspartner von MSVC sich in Verzug befindet, ist er verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an Verzugszinsen zu zahlen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht MSVC das Recht zu, nach Wahl von MSVC Vorkasse oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche vom Auftraggeber zu verlangen. MSVC hat auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen; im Weigerungsfall ist MSVC berechtigt schadensersatzforderungsfrei vom Vertrag zurückzutreten.

18. Höhere Gewalt

Bei Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, die MSVC ihre Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängert sich die Frist für MSVC zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit für die Erstellung des Programms. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche unvorhergesehene Umstände, von denen MSVC unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

19. Referenzverwendung

MSVC ist berechtigt, den Kunden in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden. MSVC ist berechtigt einen Link von den Seiten von MSVC auf die Seite des Kunden zu legen. Weiterhin ist MSVC berechtigt im Impressum oder der Startseite des Internetauftritts des Kunden einen Copyrightvermerk hinzuzufügen und ein Link auf die Seite der MSVC GmbH zu implementieren.

20. Definition einer Internetseite

In Angeboten, Angebotsbestätigungen, Pflichtenheften, oder sonstigen Unterlagen von MSVC wird der Begriff der Internetseite sowie deren Synonyme Web-Seite und Seite verwendet. Wird in Angeboten ein auf der Anzahl der erstellten Internetseiten basierender Preis angeboten, so liegt folgende Definition der Internetseite dem Angebot zu Grunde:

- Die Anzahl der Internetseiten ermittelt sich über die Anzahl der HTML-Dateien, die von MSVC erstellt werden.
- Eine Internetseite, die den Inhalt von maximal drei Bildschirmseiten mit einer Auflösung von 800X600 Pixel auf einem 17" Bildschirm überschreitet, wird wie mehrere Internetseiten berechnet. Anzahl zu berechnender Internetseiten = Anzahl der Bildschirmmasken mit einer Auflösung von 800X600 Pixel auf einem 17" Bildschirm / 3.

21. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

22. Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens MSVC bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

23. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von MSVC erklärt sind sie nur dann verbindlich, wenn MSVC hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.

24. Sonstiges

Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und MSVC ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz von MSVC. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und MSVC ist ausschließlich der Gerichtsstand Andernach, soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Einwilligung des Vertragspartners. Sämtliche Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform einschließlich der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen. Nebenabreden und sonstige Verpflichtungen und Absprachen bei Abschluss des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich im Vertrag festgehalten sind. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Sollte im Angebot keine Angabe bzgl. der Kündigungsfrist vermerkt sein, beträgt diese für Wartungsverträge 3 Monate zum Monatsende.